

So wie der Text Adalhards durch Hinkmar überliefert ist, gibt er uns keinerlei festen Anhaltspunkt für die Datierung, doch liegt es nahe, anzunehmen, daß Adalhard bei Abfassung seines Werkes einen bestimmten Zweck im Auge hatte, so wie auch Hinkmar im Jahre 882; ja man wird vermuten dürfen, daß dieser Zweck ein dem Hinkmars ähnlicher gewesen sein wird²⁹⁾. Dafür spricht der didaktische Zug des ganzen Werkes, das so gar nicht zu einem in verbitterter Zurückgezogenheit, fern allen Staatsgeschäften lebenden Mann passen will³⁰⁾. Akzeptiert man diese Überlegungen, so ergibt sich die Datierung von selbst. Adalhard hätte sein „De ordine palatii et reipublicae dispositione“ zur Zeit einer seiner italienischen Regentschaften geschrieben, also entweder bald nach 781 oder um 810—814, wobei das zweite Datum entschieden die höhere Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann³¹⁾.

Zur Belehrung und Instruktion Bernhards von Italien verfaßt, erklären sich so zwanglos manche Besonderheiten, wie z. B. die Erwähnung des außerhalb Italiens unbekannten *scapoardus*³²⁾. Für die Verfassungsgeschichte bleibt als Ergebnis unserer Untersuchung, daß das „De ordine palatii“ unbedenklich für eine Darstellung der fränkischen Verfassung um 800 herangezogen werden kann, wenn man sich nur vor Augen hält, daß es ursprünglich auf die Verhältnisse im italienischen Teilreich zugeschnitten war.

²⁹⁾ Auch Kirn a. a. O. S. 533 spricht von einer „gleichgerichteten Tendenz“ beider Schriften, erblickt diese aber u. E. ganz zu Unrecht in dem Rückblick in eine goldene Vergangenheit!

³⁰⁾ Es scheint überdies zu den stillschweigenden Voraussetzungen historischer Kritik zu gehören, daß ein Staatsmann grundsätzlich nur im Exil, in unfreiwilliger Zurückgezogenheit von den Staatsgeschäften o. ä., fähig und willens sei, sich literarisch zu betätigen. Als ob die Niederschrift dieses Werkchens Adalhard über Gebühr beansprucht habe! Man muß sich doch auch fragen, was ein Traktat dieses Inhalts während der Exiljahre, die Adalhard als Mönch in Noirmoutier verbrachte, für einen Sinn hätte haben sollen.

³¹⁾ Oben Anm. 27.

³²⁾ Oben S. 52—53 mit Anm. 23—25; vgl. noch die Bemerkungen von Halphen a. a. O. S. 8 (S. 90).